

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Chemie und Molecular Science der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 15. September 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Chemie und Molecular Science der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden.“
2. In § 7 werden die Worte „Anlagen 1 bis 6“ durch die Worte „Anlagen 1, 2, 4, 5, 9 und 10“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Professorinnen oder Professoren des Departments Chemie und Pharmazie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die auf Vorschlag der Versammlung aller Prüfenden des Faches Chemie vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden.“
 - b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Department Chemie und Pharmazie und dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüfenden an“ durch die Worte „jeweils zu den vom Prüfungsamt festgelegten Terminen für die einzelnen Prüfungen an“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden.“
5. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassungskommission besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren des Departments Chemie und Pharmazie der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.“

6. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Ziffer „5“ die Worte und Ziffern „sowie 9 bzw. 10“ angefügt.
7. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Ziffer „5“ die Worte und Ziffern „sowie 9 bzw. 10“ angefügt.
8. In § 25 Satz 2 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Worte „ von Modulprüfungen, die der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet sind,“ eingefügt.
9. § 28 erhält folgende Fassung:

„¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungen zu den Chemiemodulen AAC, AOC, Ana1, AC1, AC2, OC1, PC1 und ThC1 der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Punkten. ²Sie ist bestanden, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte innerhalb des ersten Studienjahrs erworben wurden. ³Die Zuordnung der Module ergibt sich aus § 27 in Verbindung mit **Anlage 1.**“

10. § 31 erhält folgende Fassung:

„¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungen zu den Chemiemodulen AAC, AOC, Ana1, AC1, AC2, OC1, PC1 und ThC1 der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Punkten. ²Sie ist bestanden, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte innerhalb des ersten Studienjahrs erworben wurden. ³Die Zuordnung der Module ergibt sich aus § 27 in Verbindung mit **Anlage 4.**“

11. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudium“ die Worte „in den Fächern Chemie und Molecular Science“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bachelorprüfung“ die Worte „des jeweiligen Studiengangs“ eingefügt.
- c) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bachelorprüfung“ die Worte „eines einschlägigen Studiengangs dieser oder“ eingefügt.
- d) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Hochschulabschluss“ durch die Worte „fachspezifischen oder fachnahen Abschluss“ ersetzt.
- e) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
- f) In Satz 4 wird die Zahl „2,4“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
- g) In Satz 9 wird das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsprüfung“ ersetzt.

12. § 34 wird gestrichen.

13. Die bisherigen §§ 35 bis 38 werden zu §§ 34 bis 37. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Chemie im Studiengang Chemie bzw. ein molekülchemisches Problem aus den Fächern Chemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie oder aus dem Fach Biologie im Studiengang Molecular Science, selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten, die Ergebnisse fachlich und sprachlich korrekt in Englisch darzustellen und in die aktuelle Fachliteratur einzuordnen. ²Auf Antrag kann die Masterarbeit auch in deutscher Sprache verfasst werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die Prüfungen gemäß § 35 Abs. 2 bis 5 bzw. § 36 Abs. 1 abgelegt wurden. ⁴Die Studierenden sorgen in der Regel dafür, dass sie innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfungen ein Thema für die Masterarbeit erhalten.“

b) In Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„²Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

15. Der neue § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung Chemie umfasst drei Kernmodule (CK1 – CK3), ein Wahlpflichtmodul (CWP), ein Wahlmodul (CW), und ein Vertiefungsmodul (CV) im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten sowie ein Modul Masterarbeit.

(2) Als Kernmodule sind zu absolvieren:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie und
3. Physikalische Chemie.

(3) ¹Als Wahlpflichtmodul sind wählbar:

1. Quanten- und Computerchemie
2. Katalyse
3. Bioanorganische Chemie
4. Grenzflächenphänomene
5. Molekulare Materialien

²Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Studienkommission weitere Wahlpflichtmodule zulassen, die im Modulkatalog gem. § 10 Abs. 1 bekannt gemacht werden.

(4) ¹Als Wahlmodul sind wählbar:

1. Technische Chemie
2. Kristallographie und Strukturphysik
3. Lebensmittelchemie
4. Instrumentelle und forensische Analytik
5. Halbleitertechnologie
6. Nanoelektronik

7. Mikrobiologie
8. Molekulare Biologie
9. Biochemie
10. ein zweites Wahlpflichtmodul

²Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Studienkommission weitere Wahlmodule zulassen, die in der Regel aus dem Bereich der Naturwissenschaften oder der Technik stammen und in einem sinnvollen Zusammenhang zum Masterstudium der Chemie stehen; Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend. ³Im Ausland erbrachte Wahlmodule sollen vor Ableistung mit der Beauftragen oder dem Beauftragten für den internationalen Studienaustausch des Departments Chemie und Pharmazie in einem learning agreement vereinbart werden.

(5) ¹Das Vertiefungsmodul muss aus folgenden Fächern gewählt werden:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Theoretische Chemie

²Das Vertiefungsmodul kann in einer der in den Nrn. 1 – 4 genannten Teildisziplinen auch an einer vergleichbaren Hochschule im Ausland erbracht werden; Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend.

(6) Die einzelnen Module ergeben sich aus **Anlage 10.**

16. Der neue § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹ Die Masterprüfung Molecular Science umfasst ein Pflichtmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten, ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten, ein Wahlmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie ein Modul Masterarbeit.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 6.

c) In dem neuen Satz 2 werden die Worte „In der Masterprüfung Molecular Science sind“ gestrichen und nach dem Wort „Pflichtmodul“ das Wort „sind“ eingefügt.

17. In der Anlage 1 wird die Zeile

„ AIIC1	Vorlesung Allgemeine Chemie	8V	1	12	2K jeweils 90“
----------------	-----------------------------	----	---	----	-----------------------

durch folgende Zeilen ersetzt:

„ AAC	Allgemeine und Anorganische Chemie	4 SWS V	Fachsemester 1	6 ECTS-Punkte	K90
AOC	Allgemeine und Organische Chemie	4 SWS V	Fachsemester 1	6 ECTS-Punkte	K90“

18. In der Anlage 4 wird die Zeile

„ AIIC1	Vorlesung Allgemeine Chemie	8V	1	12	2K jeweils 90“
----------------	-----------------------------	----	---	----	-----------------------

durch folgende Zeilen ersetzt:

„ AAC	Allgemeine und Anorganische Chemie	4 SWS V	Fachsemester 1	6 ECTS-Punkte	K90
AOC	Allgemeine und Organische Chemie	4 SWS V	Fachsemester 1	6 ECTS-Punkte	K90“

19. In der Anlage 7 wird in der ersten Tabelle die Zeile

„ AM1 V. Allgemeine Chemie	AIIC1 V. Allgemeine Chemie	identisch“
-----------------------------------	-----------------------------------	------------

durch die Zeilen

„ AAC Allgemeine und Anorganische Chemie	AAC Allgemeine und Anorganische Chemie	identisch
AOC Allgemeine und Organische Chemie	AOC Allgemeine und Organische Chemie	identisch“

ersetzt.

20. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ in der Überschrift, in Nr. 1 Satz 1 und in der Nr. 5 Satz 1 durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsprüfung“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „¹Die Prüfung wird von einem oder einer von der Zulassungskommission benannten Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines sachkundigen, von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellten Beisitzerin oder Beisitzers durchgeführt.“

21. Es wird folgende neue Anlage 10 angefügt:

„Anlage 10

Veranstaltungen und Prüfungen im Masterstudium und Abschluss M.Sc. in Chemie

Nr.	Modul (Anbieter)	SWS	ECTS-Punkte	Prüfung
Modul	Veranstaltungstitel	SWS (V, S, Ü, P)	Fachsem.	ECTS-Punkte
CK1	Kernmodul - Anorg. Chemie	15	15	M 45 2 Prüfer
A.	Cyclusvorlesung Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente für Fortgeschrittene mit Seminar	2V/1S	1/2	5
B.	Spezielle Kapitel der Anorganischen Chemie, mit Seminar	2V/1S	1/2	5
C.	Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie mit Vortragsseminar zum Praktikum	8P/1S	1/2	5
CK2	Kernmodul - Organische Chemie	15	15	M 45 2 Prüfer
A1	Fortgeschrittene Organische Chemie I – Synthese und Katalyse	2V	1	
A2	Seminar über aktuelle Probleme der Organischen Chemie – Teil I	1S	1	
B1	Fortgeschrittene Organische Chemie II – Funktionale π -Systeme	2V	2	
B2	Seminar über aktuelle Probleme der Organischen Chemie – Teil II	2 x 1S	½	
C1	Fortgeschrittenenpraktikum Organische Synthesechemie (Blockpraktikum)	7 SWS	½	
C2	Seminar zum Praktikum: Fortgeschrittene spektroskopische Methoden	2 SWS	2	
CK3	Kernmodul - Physik. Chemie	15	15	M 45 2 Prüfer
A	Grenzflächenforschung und Katalyse	2V/1S(Ü)	1	5
B	Angewandte Spektroskopie	2V/1S(Ü)	2	5
C	Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	9P	1/2	5
CWP1	Wahlpflichtmodul - Quanten u. Computerchemie	13	15	M30 o. K90
A	Quantenchemie I	2V/1S/UE	1	
B	Quantenchemie II	2V/1S/UE	2	
C1	Wissenschaftliches Programmieren	2P	1	
C2	Umgang mit wissenschaftlichen Rechenanlagen	2P	2	
C3	Praktikum Computerchemie	5P	2	
CWP2	Wahlpflichtmodul - Katalyse	13	15	M30 o. K90
A	2 Einheiten aus den Angeboten A1 – A8 im Modulhandbuch nach Wahl Eine Einheiten kann durch eine gleichwertige fachübergreifende Veranstaltung im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem IZ „Erlangen Catalysis Resource Center“ (ECRC) (A9, A10) oder			

aus den Modulen „Grenzflächen“, „Molecular Nanoscience“ oder durch neue Lehrveranstaltungen des Departments zum Thema Katalyse ersetzt werden.

B.	Praktikum in der experimentellen Arbeitsgruppe eines der an den Veranstaltungen A1-A8 beteiligten Dozenten aus dem Department Chemie und Pharmazie	7P	1/2	5
CWP3 Wahlpflichtmodul - Bioorganische Chemie		13	15	M30 o. K90
A	Bioorganische Chemie I, Metalloenzyme & Metalle in der Medizin	2V	1/2	
B	Seminar Bioorganik I, Bioorganische Reaktionsmechanismen/ Bioinorganic	1S	1/2	
C	Spezialvorlesungen aus dem Bereich der Bioorganischen Chemie nach Wahl	2V	1/2	
D	Seminar Spezielle Aspekte der Bioorganischen Chemie	1S	1/2	
E	Praktikum Bioorganische Chemie	7P	1/2	
CWP4 Wahlpflichtmodul - Grenzflächenphänomene		13	15	M30 o. K90
A	2 Einheiten zu je 2 SWS V + 1 SWS Ü/S aus einem Angebot im Modulhandbuch nach Wahl der Studierenden. Eine der beiden Veranstaltungen kann durch eine gleichwertige fachübergreifende Veranstaltung im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich des IZ „Interface-controlled processes“ aus anderen Departments ersetzt werden oder durch ein entsprechendes Angebot aus den Modulen „Katalyse“ oder „Molecular Nanoscience.“	4V/2Ü(S)	1/2	
B	Praktikum Grenzflächenphänomene/ Interface phenomena, projects in einer der IZ-ICP Forschungsgruppen	7P	1/2	
CWP5 Wahlpflichtmodul – Molekulare Materialien		13	15	M30 o. K90
A	Molekulare Materialien I, Supramolekulare Chemie I	2V	1	
B	1 Einheit zu 2 SWS V + 1 SWS Ü/S aus einem Angebot im Modulhandbuch nach Wahl der Studierenden.	2V/1Ü(S)	1/2	
C	Seminar Molecular Nanoscience	2S	1	
D	Praktikum Molekulare Materialien	7P	1/2	
CW1 Wahlmodul – Technische Chemie		ca. 13	15	M30 o. K90 o. Pr o. SV
A	Reaktionstechnik I	2V/1S	3	
B	Eine Vorlesung aus dem Bereich der Technischen Chemie nach Wahl der Studierenden (2 SWS V) mit Übungen (1 SWS Ü), zum Beispiel:			
C	Praktikum Reaktionstechnik	7P		
CW2 Wahlmodul – Kristallographie und Strukturphysik		ca. 13	15	M30 o. K90 o. Pr o. SV
A	Kristallographie und Strukturphysik mit Übungen	2S/2Ü	3	
B	Eine Vorlesung aus den Bereichen der Festkörperphysik oder Strukturchemie mit Übungen im Umfang von ca. 3 SWS, aus einen Angebot im Vorlesungsverzeichnis.			
C	Praktikum Kristallographie für Fortgeschrittenel/II	7P	3	
CW3 Wahlmodul – Lebensmittelchemie		13	15	M30 o. K90 o. Pr o. SV
A	Lebensmittelchemie	2V/1S	3	
B	Vorlesungen und Seminare aus dem Bereich der Lebensmittelwissenschaft z.B. Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht, Lebensmitteltechnologie, Molekulare Ernährungsphysiologie im Umfang von nach Wahl	2V/1S	3	
C	Praktikum Lebensmittelchemie	4P	3	
	Praktikum aus dem Bereich der Lebensmittelwissenschaft	3P	3	
CW4 Wahlmodul – Instrumentelle u. forens. Analytik		14	15	M30 o. K90 o. Pr o. SV
A	Mikromethoden in der forensischen Analytik	2V	3	
	Bioanalytik	1S	3	
B	Forensische Kriminologie			

	oder Forensische Serologie	2V/S	3	
	Instrumentelle Analytik	1S	3	
C	Forensisch-Analytisches Praktikum	4P	3	
	Praktikum Instrumentelle und Bioanalytik	4P	3	
CW5	Wahlmodul – Halbleitertechnologie	ca. 13	15	M30 o. K90
				o. Pr o. SV
A	Halbleitertechnologie I Wahlvorlesung Werkstoffe der Elektrotechnik zum Beispiel: Organische Halbleiter Teil A)	2V		
B	Halbleitertechnologie II Wahlvorlesung Werkstoffe der Elektrotechnik zum Beispiel: Organische Halbleiter Teil B)	1V	3	
C	Laboreinweisung Seminar Werkstoffe der Elektrotechnik Praktikum Werkstoffe der Elektronik	2V 1V 1Ü 1S 5P	3 3 3 3 3	
CW6	Wahlmodul – Nanoelektronik	ca. 14	15	M30 o. K90
				o. Pr o. SV
A	Halbleiterbauelemente	2V/2Ü		
B	Vorlesungen im Umfang von 3 SWS aus dem Angebot des Lehrstuhls für Elektronische Bauelemente im Vorlesungsverzeichnis,			
B4	Einführung in die gedruckte Elektronik	1V	3	
C1	Praktikum Halbleiter- und Bauelementemesstechnik	3P	3	
C2	ein weiteres Praktikum aus dem Umfeld von Mikro- und Nanoelektronik im Umfang von etwa 4 SWS P oder ein Industriepraktikum von 3 Wochen Dauer	4P	3	
CW7	Wahlmodul – Molekulare Biologie	ca. 13	15	M30 o. K90
				o. Pr o. SV
A	Wahl einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS aus den Angeboten A1 – A5 im Modulhandbuch	2V	3	
B	Seminare begleitend zu den Übungen C	3S	3	
C	Vier einwöchige Übungen aus dem Angebot C1 – C5 im Modulhandbuch	10P	3	
CW8	Wahlmodul – Biochemie	ca. 13	15	M30 o. K90
				o. Pr o. SV
A	Biochemie (BC2)	2V	3	
B	Seminar Biochemie	3S	3	
C	Übungen Biochemie	10Ü	3	
CW9	Wahlmodul – Mikrobiologie	ca. 13	15	M30 o. K90
				o. Pr o. SV
A	Mikrobiologie (1-4), Blockveranstaltung 1 Woche	3V	3	
B	Seminar Mikrobiologie (1-4), Blockveranstaltung 1 Woche	3S	3	
C	Praktikum Mikrobiologie (1-4), Blockveranstaltung 2 Wochen Es werden im Wechsel vier verschiedene Veranstaltungen Im Vorlesungsverzeichnis angeboten, von denen eine komplett gewählt werden muss.	7P	3	
CW10	Wahlmodul – Schlüsselqualifikationen	ca. 13	15	M30 o. K90
			3	o. Pr o. SV
	Freie Wahl unter den fachübergreifenden Angeboten anderer Fächer der Universität, die als Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen in Masterstudiengängen der Universität Erlangen-Nürnberg zugelassen und im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet sind. Es kann sich um einzelne oder mehrere Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits handeln. Fremdsprachen- und wirtschaftswissenschaftliche Angebote werden als sinnvolle Ergänzung des Fachstudien- gangs besonders empfohlen. Die Wahl der Veranstaltungen ist dem Beauftragten für den Studiengang rechtzeitig mitzuteilen.			
CW11	Wahlmodul – Freie Modulwahl	ca. 13	15	M30 o. K90
			3	o. Pr o. SV
	Freie Wahlmodule können Einzelmodule mit 15 ECTS-Punkten oder mehrere Module mit insgesamt 15 ECTS-Punkten sein, die nach Wahl der Studierenden und Genehmigung durch den			

Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. den Studiendekan frei definiert werden. Wahlmodule sollen einen allgemeinen Bezug zum Chemiestudium aufweisen und dürfen sich nicht signifikant mit anderen, in die Studienbewertung eingebrachten Modulen aus dem Bachelor- oder Mastersstudiengang Chemie überschneiden. Bei individuell vereinbarten Modulen muss ein Modulverantwortlicher der anbietenden Universitätsinstitution die Ausgestaltung des Wahlmoduls festlegen, die Abschlussprüfung gewährleisten und die Credits verleihen. Als Wahlmodul kann auch ein zweites Wahlpflichtmodul eingesetzt werden.

CV1	Vertiefungsmodul – Anorg. Chemie	ca. 13	15	Pr
	Forschungspraktikum Anorganische Chemie im Umfang von 6 Wochen ganztägig in einer Arbeitsgruppe der Anorganischen Chemie im Department Chemie und Pharmazie nach Wahl der Studierenden; Anfertigung eines Praktikumsprotokolls.	13P	3	
CV2	Vertiefungsmodul – Organische Chemie	13	15	Pr
A	Chemie der Naturstoffe	1V	3	
B	Syntheseprobleme in der Organischen Chemie	2S	3	
C	Forschungspraktikum Organische Chemie (Mitarbeiterpraktikum)	10 SWS	3	
CV3	Vertiefungsmodul – Physikalische Chemie	ca. 13	15	Pr
	Forschungspraktikum Physikalische Chemie im Umfang von 6 Wochen ganztägig in einer Arbeitsgruppe der Physikalischen Chemie im Department Chemie und Pharmazie nach Wahl der Studierenden; Anfertigung eines Praktikumsprotokolls.	13P	3	
CV4	Vertiefungsmodul – Theoretische Chemie	ca. 13	15	Pr
	Vertiefungspraktikum (6 Wochen) Zulassungsvoraussetzung: CWP Quanten- u. Computerchemie	13P	3	
CMT	Masterarbeit		30	
	Schriftliche Arbeit über ein Forschungsprojekt in einer Arbeitsgruppe der Chemie innerhalb des Departments Chemie und Pharmazie		4	Zwei Fachgutachten

Veranstaltungen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum
Prüfungen: K = Klausur, M = mündliche Abschlussprüfung,
 Pr = bewertetes Protokoll, SV = bewerteter Seminarvortrag "

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Regelungen in §§ 28 und 31 finden auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits im zweiten oder höheren Semester in einem Bachelorstudiengang nach dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind mit folgender Maßgabe Anwendung:

Den Studierenden, die in den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach der Prüfungsordnung in der Fassung vor dieser Änderungssatzung bereits 30 ECTS-Punkte erworben haben, wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung anerkannt; die noch nicht bestandenen Module gelten als Module der Bachelorprüfung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Steinrück vom 8. September 2009.

Erlangen, den 15. September 2009
In Vertretung

Prof. Dr. Klaus Meyer-Wegener
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. September 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. September 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2009.